

A2NEU13 Geschäftsordnung

Antragsteller*in: Merfin Demir (KV Mettmann)

Status: Modifiziert

Antragstext

§ 1 Präambel

Der Name des Netzwerkes lautet "BUNT GRÜN NRW". Das Netzwerk steht ALLEN BIPOC und Menschen mit rassifizierten Diskriminierungserfahrungen offen, die Mitglied der GRÜNEN oder der GRÜNEN JUGEND sind. Offen. Insbesondere sind Women of Colour mit Ihrer Mehrfachdiskriminierung eingeladen, in dem Netzwerk mitzuarbeiten.

§ 2 Arbeitsrahmen

Wir als Bunt Grün NRW verstehen uns als geschützter Raum für BIPOCs und Menschen mit rassifizierten Diskriminierungserfahrungen. Innerhalb unseres Empowerment-Netzwerks können wir unsere Positionen entwickeln, Sachverhalte aus unserer Perspektive beleuchten, unsere Erfahrungen austauschen und uns gegenseitig bei der Entfaltung unseres Potentials unterstützen.

Wir bieten uns aktiv als erste innerparteiliche Anlaufstelle für Betroffene von Diskriminierung und Benachteiligung, sowie als Mediator*in bei innerparteilichen Konflikten an.

Als Empowerment-Netzwerk arbeiten wir an der Weiterentwicklung der Parteistrukturen von Bündnis90/Die Grünen NRW und Grüne Jugend NRW mit hin zu mehr Vielfalt und mehr rassismuskritischen Bewusstseins, stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen, Organisationen und wissenschaftlichen Institutionen her und stehen den Parteigremien und Fraktionen auf allen Ebenen beratend zur Seite.

Bunt Grün NRW sieht sich als ergänzendes Netzwerk der Partei.

§ 3 Entscheidungsfindung

Das Empowerment-Netzwerk arbeitet zuerst konsensorientiert. Es versucht Beschlüsse und Entscheidungen, unter Einbeziehung aller mitwirkenden Mitglieder des Netzwerkes, im Rahmen eines gemeinsamen Konsenses, herbeizuführen.

Sollte ein Konsens nicht zustande kommen, wird eine Abstimmung durchgeführt. Stimmberechtigt sind hierbei ausschließlich Black and Indigineous People of Colour (BIPOC) und Menschen mit rassifizierten Diskriminierungserfahrungen, die Mitglieder der Partei Bündnis 90/Die Grünen NRW und/oder Grüne Jugend NRW, welche in den zurückliegenden zwölf Monaten mindestens zweimal an einer Sitzung des Empowerment-Netzwerkes teilgenommen haben.

§ 4 Funktionen einzelner Mitglieder

Die Gesamtheit des Teilnehmer:innen-Kreises der Black and Indigineous People of Colour (BIPOC) und Menschen mit rassifizierten Diskriminierungserfahrungen wird als Gesamtforum bezeichnet, die sich zumindest einmal im Quartal eines Kalenderjahres versammelt.

Aus dem Teilnehmer:innen-Kreis heraus ist ein Koordinator:innen-Kreis zu wählen. Der Koordinator:innen-Kreis besteht aus 10 Personen (Aus jedem

39 Bezirksverband in NRW 2 Personen, mindestens die Hälfte hiervon Frauen). Mind. 2
40 Personen aus dem Koordinator:innen-Kreis sollten von Antischwarzen-Rassismus
41 betroffen sein und mind. 2 Mitglieder sollten Mitglieder der Grünen Jugend NRW
42 sein. Der Koordinator:innen-Kreis arbeitet untereinander gleichberechtigt und
43 auf der Basis des Konsenses. Alle Mitglieder des Koordinator:innen-Kreises
44 müssen Mitglieder von Bündnis 90/Die Grünen NRW oder Grünen Jugend NRW sein und
45 das Empowerment-Netzwerk administrativ gegenüber der Partei und nach außen
46 vertreten.

47 Aus dem Teilnehmer:innenkreis heraus ist eine Fachgruppe-Empowerment mit 6
48 Mitgliedern, davon mindestens die Hälfte Frauen, zu wählen. Mindestens 1
49 Mitglied sollten von Antischwarzem Rassismus betroffen sein und mindestens 1
50 Mitglied sollte Mitglied der Grünen Jugend NRW sein. Die Aufgabe der Fachgruppe-
51 Empowerment ist die konzeptionelle und methodische (Weiter-) Entwicklung von
52 Schutzräumen, Empowerment und Powersharing, welche dem Gesamtforum zur
53 Beschlussfassung vorgelegt werden. Er hat die Aufgabe vor allem nach innen zu
54 agieren, ohne jedoch eine organisatorische Aufgabe zu übernehmen.

55 Der Koordinator:innen-Kreis und die Fachgruppe "Empowerment" beschließen einen
56 Abstimmungs-, Arbeits- und Kommunikationsrahmen, der das Zusammenwirken und die
57 Aufgabenteilung festlegt.

58 Einzelne weitere administrative und organisatorische Aufgaben können an weitere
59 Mitglieder des Netzwerkes verteilt werden. Die Mitarbeit aller Teilnehmenden
60 wird

61 ausdrücklich erwünscht.

62 Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Für die Wahl entscheidet die Mehrheit der Stimmen,
63 ohne die Enthaltungen mitzuzählen. An der Wahl können nur Mitglieder der Partei
64 Bündnis 90/

65 Die Grünen NRW und/oder Grüne Jugend NRW teilnehmen, die in den letzten zwölf
66 Monaten mindestens zwei Mal an einer Sitzung des Netzwerkes teilgenommen haben.
67 Einzelne weitere administrative und organisatorische Aufgaben können aber an
68 weitere Mitglieder des Netzwerkes verteilt werden.

69 Sollte eine Person im Koordinator:innen-Kreis ihre Funktion vorzeitig ablegen
70 (z.B. auf eigenen Wunsch oder Abwahl), so ist bis zur übernächsten Sitzung ein/e
71 neue Person durch das Netzwerk nachzuwählen.

72 Für die Nachwahl gelten die gleichen Bedingungen wie für die ordentliche Wahl.

73 Für die Abwahl eines Mitglieds des Netzwerkes, das eine Funktion im

74 Netzwerk ausübt, ist eine Zweidrittelmehrheit nötig. Der Abwahltermin erfolgt
75 nach

76 Vorschlag erst zum nächsten Treffen des Netzwerkes.

77 § 5 Formalia

78 Die Die Sitzungsleitung wird am Sitzungstag bestimmt.

79 Die Einladefrist zu einer Sitzung des Arbeitskreises beträgt zehn Tage.

80

81 Redner:innen-Listen werden genderquotiert geführt, Frauen* und Männer* reden

82 abwechselnd. Ist die Redeliste der Frauen* erschöpft, können den weiblichen
83 Vorrednerinnen weitere Redezeiten erteilt werden bis die männlichen Redner
84 ausgeglichen sind. Bleiben die männlichen Redner weiterhin übrig oder begehrt
85 keine weibliche Vorrednerin weitere Redezeit, so können die anwesenden
86 stimmberechtigten Frauen bestimmen, ob die Debatte fortgesetzt wird. Hierzu
87 sollen die versammelten stimmberechtigten Frauen* ausdrücklich befragt werden ,
88 ob die Debatte fortgesetzt werden soll.

89 § 6 Anträge

90 Die Antragsfrist endet zwei Tage vor der nächsten Sitzung.

91 Die Antragsfrist für eine Abwahl beträgt 14 Tage.

92 § 7 Änderung der Geschäftsordnung

93 Die Geschäftsordnung kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit von den
94 stimmberechtigten Mitgliedern des Empowerment-Netzwerkes geändert werden.